

Ein gemeinsamer Schulbezirk

Alternative 1: Festlegung von Schuleinzugsbereichen

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken

in der Gemeinde Sande

Aufgrund der §§ 10 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG i. V. m. § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Sande ist Schulträger der drei im Gemeindegebiet vorhandenen Grundschulen (Sande, Cäciliengroden, Neustadtgödens).

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Sande.

§ 2 Zuordnung

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen sind deckungsgleich. Die Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Sande eine Grundschule wählen.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die seitens der Schulleitung vorzunehmende Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG.

(3) Die Gemeinde Sande bildet für die Grundschulen Schuleinzugsbereiche, mit denen die Nähe der Wohnung zur Schule bestimmt wird. Die Schuleinzugsbereiche gemäß Satz 1 der jeweiligen Grundschule ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Im Fall der Übernachfrage sind zuerst die Kinder aufzunehmen, deren Eltern ihre Wohnung im Schuleinzugsbereich haben. im Weiteren die Kinder, die einen wichtigen Grund im Sinne von § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG für die Aufnahme darlegen können. Danach erfolgt die Auswahl der Kinder, unabhängig vom Schuleinzugsbereich, unter dem Gesichtspunkt der Entfernung des Wohnsitzes zur Schule.

(5) Bei Anträgen, die aufgrund der vorgenannten Auswahl nicht berücksichtigt werden, greift der Zweitwunsch.

Ein gemeinsamer Schulbezirk

Alternative 1: Festlegung von Schuleinzugsbereichen

(6) Kann der Zweitwunsch aufgrund der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Zuweisung zu der Schule mit vorhandener Kapazität im Gemeindegebiet.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität der Schulen entspricht der nachfolgend festgelegten maximalen Anzahl von Parallelklassen für die Jahrgangsstufe 1 (Zügigkeit).

Grundschule Sande:	3
Grundschule Cäciliengroden:	1
Grundschule Neustadtgödens:	1

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Schülerzahl bestimmt die jeweils gültige Fassung des Klassenbildungserlass.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer der in §1 dieser Satzung genannten Grundschulen aufgenommen wurden, bleibt es bei der bisher zuständigen Schule

Gemeinde Sande, 07. März 2016

Eiklenborg

Bürgermeister

Ein gemeinsamer Schulbezirk
Alternative 1: Festlegung von Schuleinzugsbereichen

Anlage 1

Schuleinzugsbereich für die Grundschule Sande

Auflistung Straßenzüge

- .
- .
- .
- .

Schuleinzugsbereich für die Grundschule Cäciliengroden

Auflistung Straßenzüge

- .
- .
- .
- .

Schuleinzugsbereich für die Grundschule Neustadtgödens

Auflistung Straßenzüge

- .
- .
- .
- .